

**Mitteilung**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge:**

**Drucksachen-Nr.: 2012/238/10**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz	am 03.12.2012	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 20.12.2012	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 20.12.2012	TOP:

**Änderungsantrag zum Haushaltsentwurf 2013**  
**Teilhaushalt 32 / Produkt 322100 Straßenverkehrsbehördliche Aufgaben**  
**Beratungsgegenstand: Produktbeschreibung 01 - Überwachung des ruhenden Verkehrs**  
**- Antrag der Gruppe Linke und Piraten im Rat (Drs.-Nr. 2012/238/9)-**  
**- Stellungnahme der Verwaltung -**

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Laatzen mit dem Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Dabei müssen sie gemäß § 2 der Bußgeldkatalogverordnung (BKatVO) nach pflichtgemäßem Ermessen handeln, und damit prüfen, ob bei einer unbedeutenden Ordnungswidrigkeit nicht auch die Möglichkeit einer mündlichen Verwarnung gegeben ist.

Eine Vielzahl der Verwarnungen erfolgt durch eine Belehrung des/der Betroffenen vor Ort, also mündlich. Sollte eine mündliche Verwarnung nicht möglich sein, weil die betroffene Person nicht einsichtig oder ein/e Fahrzeugführer/in nicht anzutreffen ist, wird der Verstoß elektronisch erfasst und damit eine Verwarnung mit Verwarngeldangebot ausgelöst. Im Rahmen dieses Verfahrens wird von der Vollzugskraft bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens bereits eine Auswahl getroffen, ob ein Verstoß geringfügig, also unbedeutend ist, oder nicht.

Da verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z.B. ein Haltverbot oder die Beschränkung der Parkzeit gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur in begründeten Fällen angeordnet werden dürfen, versteht sich die Notwendigkeit ihrer Überwachung von allein. Ein schematisches Ignorieren von Verstößen, ohne im Einzelfall das eingeräumte Ermessen auszuüben, widerspricht der Systematik der StVO.

„Unnötige“ Verwarnungen per se gibt es nicht.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Personalkosten immer dann für die

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.:				

Leistung „Überwachung“ anfallen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Tätigkeit vor Ort wahrnehmen. Würde also eine Überwachungskraft Verstöße mit einem geringen Verwarngeld ignorieren, in der Annahme, dass evtl. an der nächsten Straßenecke sich ein höherer Verstoß mit mehr Verwarngeld ergibt, würde dieser eine erfasste Verstoß ein deutliches Mehr an Kosten verursachen.

Die Überwachung des Verkehrs sollte nicht mit der Haushaltskonsolidierung in Verbindung gebracht werden. Vielmehr geht es hierbei um den Auftrag, Fehlverhalten im Straßenverkehr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu ahnden, um so Sicherheit und Leichtigkeit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Im Auftrag

Dürr